

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

## Sicher durch den Verordnungsdschungel

# So verordnen Sie richtig

### Wirtschaftlichkeitsprüfung – Antidementiva

Die Krankenkassen stellen bei der Verordnung von Antidementiva verstärkt Anträge auf Schadenersatz. Zur Begründung wird angeführt, dass in der Diagnose die genaue Form der Demenz nicht näher bezeichnet wurde. Das Präparat Memantin ist beispielsweise lediglich für die Behandlung der Alzheimer Demenz zugelassen. Bitte denken Sie deshalb an die korrekte Kodierung, denn so ersparen Sie sich lästige Prüfverfahren.

### Verordnung von Pregabalin

Die Generika sind zwar bisher nicht zur Behandlung von peripheren und zentralen neuropathischen Schmerzen im Erwachsenenalter zugelassen. Der Gesetzgeber geht allerdings davon aus, dass sie die gleiche Wirksamkeit in allen Indikationen aufweisen wie das Referenzarzneimittel. Daher kann in der Apotheke ein Austausch gegen das Generikum erfolgen, da nach Paragraph 129 Abs. 1 SGB V die Übereinstimmung zum verordneten Präparat in einer der Zulassungsindikationen hierfür ausreichend ist.

### aut idem

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vertritt die Auffassung, dass ein Austausch von Arzneimitteln auch bei Ausschluss der Substitution durch das Kreuz bei aut idem zulässig ist, wenn das Original durch ein Import-Arzneimittel bzw. umgekehrt oder verschiedene Importe untereinander ersetzt werden. Nach Meinung des BMG handelt es sich in diesen Fällen nicht um eine „Ersetzung“, sondern um die Abgabe des „Gleichen“.

Der Austausch kann nur verhindert werden, wenn auf dem Rezept vermerkt wurde, dass aus medizinisch-therapeutischen Gründen kein Austausch erfolgen darf.

### Information der BARMER zu Palexia retard®

Die BARMER hat im Dezember 2016 diverse Praxen angeschrieben und über die wirtschaftliche Verordnung von Schmerzmitteln informiert. Leider ist die Wahl der Überschrift etwas unglücklich geraten. Diese lautet: „Empfohlen und besonders wirtschaftlich – Palexia retard®“. Dies suggeriert dem Schnellleser, dass er gefahrlos Palexia retard® zulasten der Krankenkassen verordnen kann. Erst im letzten – ziemlich klein gedruckten – Satz steht, dass das nur gilt, sofern kein noch günstigeres generisches Mono-Opioid verordnet werden kann. Da nach der derzeit gültigen Zielvereinbarung für Betäubungsmittel-Opiode ein Preisziel von 3,39 Euro Tagestherapiekosten vereinbart wurde, sollte sich die Verordnung von teureren Präparaten auf medizinisch begründete Einzelfälle beschränken.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de